

dürfen auch nicht zu einer Relativierung der Grundrechte und zu keiner Verzerrung des bundesstaatlichen Kompetenzgefüges oder des gewaltenteiligen Aufbaus des Verfassungsstaates führen. Ausgeschlossen ist ein Vergleich zu Lasten Dritter und auch zu Lasten der Gesellschaft.⁸⁷⁴ Im deutschen Verfassungsprozessrecht ist jedenfalls auf Grund der fehlenden Verfügungsbefugnis über das materielle Recht in denjenigen Verfahren kein Vergleich denkbar, die dem Schutz der Verfassung dienen und Parallelen zum Strafverfahren aufweisen («quasi-strafrechtliche Verfahren»). Damit sind in Deutschland die Verfahren über die Verwirkung von Grundrechten, das Parteiverbotsverfahren, die Präsidentenanklage und die Richteranklage gemeint.⁸⁷⁵ Vergleichbare liechtensteinische verfassungsgerichtliche Verfahrensarten, die Parallelen zum Strafverfahren aufweisen und dem Schutz der Verfassung dienen, sind das Ministeranklageverfahren (Art. 28 ff. StGHG) und das Disziplinarverfahren gegen Richter des Verwaltungsgerichtshofes und des Staatsgerichtshofes (Art. 35 ff. StGHG). In diesen Verfahren ist ein Prozessvergleich ausgeschlossen. Im deutschen Verfassungsprozess ist auch kein Prozessvergleich bei Wahlstreitigkeiten möglich.⁸⁷⁶ Das Gleiche dürfte für das Wahlbeschwerdeverfahren nach Art. 27 StGHG gelten.

In welchen Staatsgerichtshofverfahren die Voraussetzungen für einen gerichtlichen Prozessvergleich erfüllt werden können und inwieweit öffentliches Recht zwingender Natur ist, hat der Staatsgerichtshof zu entscheiden.

VI. Exkurs: Verständigungslösung

A. Deutsches Bundesverfassungsgericht

Da ein eigentlicher Prozessvergleich vor dem deutschen Bundesverfassungsgericht nicht möglich ist, hat es in einem konkreten Fall einen anderen Weg gewählt. Es hatte im Verfahren der abstrakten Normenkontrolle und auf Grund von Verfassungsbeschwerden die Vereinbarkeit des

874 Kotzur, S. 81.

875 Siehe Schlaich/Korioth, S. 50, Rz. 67 und Kotzur, S. 80.

876 Siehe Kotzur, S. 80.